



SACHSEN-ANHALT

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

IIP GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

260
EINGEGANGEN
03. Aug. 2022

Wanzleben, 02.08.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

14.5 61240/6 LK BK 2022/68

Bearbeitet von:

Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@

alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:

Ritterstr. 17-19

39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0

Telefax (039209) 203-199

Email: ALFFWZL.Poststelle@

alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0

Telefax (03941) 671-199

Email: ALFFHBS.Poststelle@

alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 13:00 - 15:30 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz

unter:

www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BIC MARKDEF1810

IBAN

DE 2181 0000 0000 8100 1500

Vorhaben: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung
Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Ernst) gibt folgende
Stellungnahme dazu:

Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem
Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter
Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss
eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen
nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf
landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll eine konsequente
Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes
landwirtschaftlicher Fläche stattfinden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von
landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von
Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz
(ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die
Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu
erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen
begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs.

2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2).

Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf.

Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.

Das Vorhaben ist unter den gegebenen Aspekten aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass nachweislich jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des § 1 Abs. 2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Baer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Solarpark Calvörde West" und "Solarpark Grauingen" Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Planzeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne "Solarpark Calvörde West" und "Solarpark Grauingen", Maßstab 1:20000, Stand 14. Juni 2022 (FNP)
- Begründung zum FNP, Stand Juli 2022
- Umweltbericht für den Bereich "Solarpark Calvörde West" und den Bereich "Solarpark Grauingen" im FNP, Stand Juli 2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Folgendes angeführt: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2022-02791-hn

Datum:
09.08.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen. Hierbei werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Ortschaften Calvörde und Grauingen als Sonderbauflächen für Solar dargestellt.

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Parallelverfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Calvörde West“ und „Solarpark Grauingen“ geschaffen werden. Eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 127 ha.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen, der dem Amt für Kreisplanung vorliegt, werden die betroffenen, gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Calvörde West“ und „Solarpark Grauingen“ wird die Darstellung geändert in Sonderbaufläche Photovoltaik.

Die Flächenauswahl erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des gesamtträumlichen Konzepts für das Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen ist. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Von Seiten des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung bildet das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Die Änderungsbereiche befinden sich in den Gemarkungen Grauingen und Calvörde, diese sollen für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden.

Belange des Amtes für Straßenbau und-unterhaltung als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Wie im Punkt 6.1 „Auswirkung auf die Erschließung“ erläutert, sind die Vorhabenstandorte verkehrstechnisch erschlossen.

Das Straßenverkehrsamt erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, stellt fest, dass eine Stellungnahme im o.g. Verfahren nicht erfolgt. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. In einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich.

Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

Das Natur- und Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Sollen im Rahmen des Vorhabens mineralische Abfälle als Ersatzbaustoff eingesetzt werden, ist dies im Vorfeld mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Verwendung von Bauschutt und Straßenaufbruch zur bodenähnlichen Anwendung ist unzulässig.

Sie Vorhabenfläche grenzt östlich an die Altablagerung 43108 „Mülldeponie“. Die Flurstücke 41, 43, 44 und 130/42 der Flur 11, Gemarkung Calvörde, welche nur in Teilen zur Vorhabenfläche gehören, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dieser Altablagerung registriert. Auch wenn nur die nicht betroffenen Teile dieser Flurstücke zum Vorhabengebiet gehören sollen, ist es in den Grenzbereichen nicht auszuschließen, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen ist.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

SG Naturschutz und Forsten

Es gibt keine grundsätzlichen Ablehnungsgründe, die gegen eine Planung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in den beiden Geltungsbereichen der 4. Änderung des FNPs sprechen. Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts zur 4. Änderung des FNPs enthält jedoch zahlreiche Mängel und Fehler:

Bei der Aufzählung der planerischen Grundlagen fehlt der Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsplan (falls die Gemeinde Calvörde einen Landschaftsplan besitzt).

Im Kapitel 3.5 des Umweltberichts, in dem eigentlich eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Arten und Biotope erfolgen soll, gibt es keine Daten einer Bestandsaufnahme. Die Einschätzung des Bestands besteht aus allgemeinen Annahmen, aus denen eine unklare und nicht begründbare Bewertung folgt. Diese Bestandsaufnahme und Bewertung genügt nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 BauGB als Grundlage für eine Abwägung der Belange gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Auf die gravierenden Mängel in der Bestandsaufnahme wurde bereits in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur vorgezogenen Beteiligung hingewiesen. Die Mängel sind bisher nicht behoben worden.

Die Eingriffsbilanz wurde im vorliegenden Umweltbericht nicht bearbeitet. Sie kann daher derzeit nicht beurteilt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass auf Grund fehlender Bestandsaufnahme und darauf basierender, mit gravierenden Mängeln behafteter Bewertung der Arten und Biotope keine qualifizierte Eingriffsbilanz und keine Ableitung funktional wirksamer Ausgleichsmaßnahmen möglich ist.

Ich verweise auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom April 2022 zur vorzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des B-Plans.

Die untere Forstbehörde des Landkreises Börde nimmt zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen keine Ablehnungsgründe gegenüber der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogener Bebauungspläne „Solarpark Calvörde West“ und „Solarpark Grauingen“.

Wie bereits in den Stellungnahmen zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen beider Solarparks aus dem April 2022 dargelegt, befinden sich im Sondergebiet Photovoltaik Flurstücke, welche teilweise mit Waldbäumen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) bestockt sind. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen usw., sowie mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Für die in Anspruch zu nehmende Waldfläche ist eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) einzuholen.

Im Antrag auf Waldumwandlung sind für dauerhafte Waldumwandlungsflächen die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen in Form von Erstaufforstungen bisher nicht mit Wald bestockter Flächen nachzuweisen. Die Ersatzaufforstung ist bei vergleichbaren standörtlichen Verhältnissen im räumlich funktionalen Zusammenhang in Sachsen-Anhalt zu realisieren.

Für befristet umzuwandelnde Waldflächen sind Nachweise nach § 8 Abs. 5 LWaldG zu erbringen. Es ist nachzuweisen, dass 1. ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderen Nutzung der Fläche besteht, 2. die Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes durch die vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht erheblich beeinträchtigt wird. Weiterhin sind Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung einzureichen. Sofern die Dauer der Befristung fünf Jahre übersteigt, sind Ersatzmaßnahmen nachzuweisen.

Für erforderliche Erstaufforstungen ist eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) einzuholen. Die Ersatzaufforstungen haben i. d. R. innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Waldumwandlung zu erfolgen.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu Grenzabständen für Wald gemäß § 38 NbG (Nachbarschaftsgesetz) zu beachten sind.

Darüber hinaus ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zu Gebäuden gegenüber Bäumen erster Ordnung einzuhalten. Verkehrssicherungsprobleme können zum einen so langfristig vermieden werden, zum anderen, wird die Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke nicht erschwert.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

1. Blendung/Reflexion

Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf.

Die Stärke der Reflexionen durch Solaranlagen ist von vielen Parametern und Faktoren abhängig. Hierzu zählen u.a. Bauart und Einfallswinkel der Module, Sonnenstand im Jahresverlauf, Reflexionsoberfläche, topographische Lage und Situation der Umgebung.

Entsprechend den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss vom 13.09.2012) liegen kritische Immissionsorte meist westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Auch wenn die Module mit einer Antireflexionsschicht ausgestattet sind, reduziert die Schicht nur die Blendung und verhindert sie nicht.

Bei der weiteren Planung ist zu prüfen, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen bezogen auf die direkt angrenzende Bahnlinie kommt.

2. Lärmemissionen

Aufgrund der Abnahme der Schallemission (von Wechselrichter und Trafo) durch die Entfernung zwischen der PV-Anlage und den maßgeblichen Immissionsorten in Calvörde und Grauingen, ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen.

3. elektromagnetische Felder

Für die weiteren Planungen wird durch die untere Immissionsschutzbehörde auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes verwiesen.

Die Trafostation und die MS-Kabel-Verbindung unterliegen immissionsschutzrechtlich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).

Zuständig für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes dieser Anlagen ist das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Physikalische Umweltfaktoren, Dessauer Str. 70, 06112 Halle (Saale).

Im Rahmen der Bauantragstellung ist diese Behörde zu beteiligen.

SG Wasserwirtschaft

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bauungspläne "Solarpark Calvörde West" und "Solarpark Grauingen" grundsätzlich keine Bedenken.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Hinweise

Zu beachten ist, dass der Graben "Flechtinger Str." an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 44 (Gemarkung Calvörde, Flur 10) als Gewässer zweiter Ordnung verläuft.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.

Mögliche Verrohrungen des Gewässers dürfen in keiner Form bebaut werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der unteren Wasserbehörde gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 Abs. 1 WG LSA bzw. § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA über eine wasserrechtliche Genehmigung bewilligt werden. Diese Genehmigung ist ebenfalls für Gewässerquerungen bzw. -kreuzungen erforderlich. Hierfür ist gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin